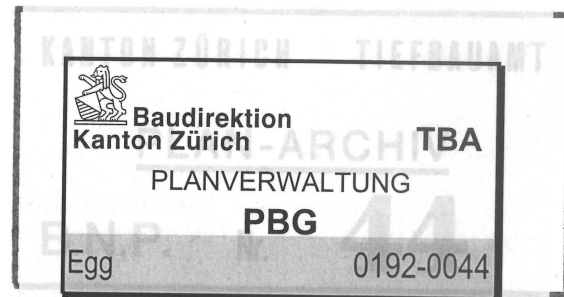


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Mai 1986



1753. Amtlicher Quartierplan

Am 11. April 1986 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 7. Januar 1982 und 23. Januar 1986 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Riedtwiesen. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 7. Januar 1982 wurden zwei Rekurse eingereicht. In Berücksichtigung dieser Rekursanträge setzte daraufhin der Gemeinderat Egg am 23. Januar 1986 den geänderten Quartierplan fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich vom 12. März 1986 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Gde. Egg

Das Quartierplanverfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG). Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Mönchaltorferstrasse, im Südosten durch die Dorfstrasse, im Südwesten durch die nordöstliche Grenze des Forchbahnareals Kat.-Nr. 668 und im Nordwesten durch die Zürichstrasse S-7 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Egg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Mönchaltorferstrasse mit daran angeschlossener Quartierstichstrasse und die Dorfstrasse. Die an der Quartierstichstrasse auf 20 m und an der Dorfstrasse auf 22 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die an der Mönchaltorferstrasse und der Forchstrasse S-1 geltenden Verkehrsbaulinien sind richtig eingetragen. Im Bereich des Anschlussknotens der neuen Quartierstichstrasse mit der Mönchaltorferstrasse müssen sie geöffnet werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 2,96%.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Egg vom 7. Januar 1982 und vom 23. Januar 1986 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Riedtwiesen werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem

Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Mai 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller